

Qualitätsgemeinschaft Baumpflege und Baumsanierung (QBB) fordert Auslegung des Bundesnaturschutzgesetzes

„Neue Regeln werden missverständlich kommuniziert“

Am 1. März 2010 tritt in Deutschland das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft, das künftig Vorrang gegenüber den bisherigen Landesgesetzen hat und einheitliche Vorschriften definiert. Dies gilt auch für den Garten- und Landschaftsbau. Die Qualitätsgemeinschaft Baumpflege und Baumsanierung (QBB) übt nun Kritik am Umgang mit der neuen Gesetzgebung. Trotz eindeutiger Formulierungen würden die Vorschriften für den Schnitt und die Pflege von Bäumen teilweise unvollständig oder missverständlich kommuniziert, was zu Verunsicherung führe.

So setzt der § 39 im neuen BNatSchG künftig einheitliche Standards in Sachen Gehölzschnitt. „Es ist verboten“, heißt es hier, „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.“

Doch auch hier gilt: Keine Regel ohne Ausnahme. So dürfen die genannten Verbote aufgehoben werden, sofern es sich um behördlich angeordnete, durchgeführte oder zugelassene Maßnahmen handelt, die nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Dies ist zum Beispiel der Fall bei akuter Gefährdung der Verkehrssicherheit.



Verkehrssicherheit geht vor – entsprechende Pflegeschnitte dürfen auch in der Vegetationszeit vorgenommen werden. Foto: Tonio Keller

Eine klare Sprache – sollte man meinen. Dennoch sorgt die Auslegung des Gesetzes in Fachkreisen für Zündstoff. „Wir haben in jüngster Zeit verschiedene Presseartikel und Rundschreiben auf den Tisch bekommen, die den § 39 missverständlich oder einseitig interpretieren“, erklärt Hans Rhiem, Vorsitzender der QBB. „So werden zum Beispiel die Sperrfristen und Verbote betont, aber im Gegenzug nicht eindeutig darauf hingewiesen, welche Maßnahmen während der Vegetationszeit im Sommer erlaubt sind.“

Grundsätzlich steht die QBB dem neuen BNatSchG positiv gegenüber. Die bisherigen Landesgesetze, so Rhiem, enthielten unterschiedliche Fristen und seien in Teilen unklar formuliert. „Allerdings ist Voraussetzung, dass nicht nur weitergetragen wird, was verboten, sondern auch,

was erlaubt ist“, betont Rhiem

Besonders begrüßt die QBB, dass im neuen BNatSchG ganzjährige Baumpflegemaßnahmen eindeutig gestattet sind. Zwar dürfen nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar Bäume gefällt und Sträucher in auf den Stock gesetzt werden. Notwendige Maßnahmen zur Verkehrssicherung sind jedoch auch im Frühjahr und Sommer ebenso gestattet wie für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern wichtige Formschnitte und Pflegemaßnahmen. So kann zum Beispiel ein Privatmann den Zuwachs seiner Hecke auch im Sommer verhindern, indem er sie schonend zurückschneiden lässt. Auch der Pflegeschnitt im Kronenbereich von Bäumen ist im Sommer nicht nur erlaubt, sondern wird von der QBB ausdrücklich empfohlen: „Es ist für die Bäume gesünder, wenn die Pflegemaßnah-

men im Sommer durchgeführt werden“, erklärt Hans Rhiem. „Dann können die Bäume aufgrund des aktiven Stoffwechsels Wunden besser überwallen und sich stärker gegen Pilze abschotten.“

So gesund der sommerliche Schnitt auch ist, immer wieder bekommen Baumpfleger diesbezüglich Ärger mit Naturschützern, die sich um die in den Gehölzen brütenden Vögel sorgen. Baumpflegemaßnahmen im Frühjahr und Sommer haben deshalb ein echtes Imageproblem – zu Unrecht, wie Rhiem betont: „Selbstverständlich hat der Brutschutz bei uns oberste Priorität. Kein Baumpfleger würde in Baumkronen schneiden, wenn hier gerade Vögel nisten. Dasselbe gilt für den Formschnitt von Hecken.“

Antje Kottich

Die QBB

Bereits in den 1970er Jahren schlossen sich Baumpfleger in der QBB zusammen, um Qualitätsstandards in der sich entwickelnden Branche zu setzen.

Der Sitz der QBB ist in Rellingen im Kreis Pinneberg. Ihre Mitglieder sind bundesweit in Kuratorien, Gremien und Ausschüssen aktiv, die mit Ausbildung, Qualität und Innovation im Bereich Baumpflege betraut sind. Es entstanden verschiedene Regelwerke wie die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“, kurz „ZTV-Baumpflege“. kot